

anderer — gelöscht hat; es darf vielmehr auch kein weiterer Schaden, als der durch die Brandsetzung verursacht, entstanden sein. Diese Bestimmung wird häufig zu weit ausgelegt und zwar mit der Begründung, daß der Täter, durch dessen Fahrlässigkeit eigene Werte vernichtet worden sind, schon zur Genüge gestraft sei.

Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß für die Bestrafung von Branddelikten außer dem Strafgesetzbuch auch andere Gesetze, insbesondere die Wirtschaftsstrafverordnung, heranzuziehen sind. Das ist bisher nur in den seltensten Fällen geschehen, ein Beweis dafür, daß die Gerichte häufig noch immer nur den individuellen Schaden sehen und die schädliche Wirkung von Bränden für die gesamte Wirtschaft nicht erkannt haben. Die Gerichte müssen immer bedenken, daß die durch Brandstiftung vernichteten Werte nicht nur dem Einzelnen, sondern der gesamten Bevölkerung verloren gehen. Ihre Vernichtung bedeutet eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung und eine Verzögerung des Aufbaues, muß doch zu ihrer Wiederherstellung Material verwendet werden, das bereits anderweitig eingeplant war.

Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen ist aber die Beachtung der WStrVO aus folgenden Gründen von Bedeutung:

a) Nach § 10 WStrVO kann der Inhaber oder Leiter eines Betriebes strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat. Mit Hilfe dieser Bestimmung ist es also möglich, solche Betriebsleiter zu veranlassen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

b) Die WStrVO läßt ferner Strafen gegen die Täter zu, die sonst nicht verhängt werden können, insbesondere ganze oder teilweise Vermögensentziehung (§ 13 WStrVO), Tätigkeitsverbote (§ 14 WStrVO) usw.

c) Die Bestrafung aus der WStrVO ermöglicht es auch bei erneutem erheblichen Verstoß gegen die WStrVO einen schweren Fall (§ 11 Ziffer 1 WStrVO) anzunehmen.

d) Durch die WStrVO sind auch solche Gegenstände unter strafrechtlichen Schutz gestellt, die von der Regelung der §§ 306 ff. StGB nicht erfaßt sind, nämlich alle Rohstoffe oder Erzeugnisse, deren Schädigung die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Außerdem ist die Frage des Eigentums für eine Bestrafung nach der WStrVO ohne jede Bedeutung.

Besonders auffällig ist, daß 97,6% aller gerichtlichen Verurteilungen wegen fahrlässiger Handlungen und nur 2,4% wegen vorsätzlich begangener Taten erfolgten. Es erscheint erforderlich, daß die Gerichte mehr als bisher prüfen, ob der Täter nicht mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

Ebenso auffällig ist es, daß 38% der wegen vorsätzlich begangener Brandstiftungen verurteilten Personen in den Urteilen als nicht zurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig bezeichnet worden sind. Auch hier muß für die Zukunft eine sorgfältige Überprüfung verlangt werden. Wo in den Urteilen überhaupt auf die Motive zur Tat eingegangen wird, wird als Motiv meist das der Rache angegeben; fast in keinem Fall ist aber in den Urteilen erörtert worden, ob hinter dem Täter andere Kräfte standen, die an der Schädigung unserer Wirtschaft interessiert sind.

Anlaß zu Bedenken gibt aber auch der hohe Anteil der Freisprüche. Während der Durchschnitt der Freisprüche bei der gesamten Kriminalität nur 7,7% aller gerichtlichen Entscheidungen beträgt, ist es in 28% aller Brandsachen zu Freisprüchen gekommen. Die Überprüfung der freisprechenden Urteile zeigt eine starke Tendenz der Gerichte, widersprechende Beweisergebnisse und Sachverständigengutachten allzu sehr

zu Gunsten des Angeklagten zu verwerten. Es fehlt auch hier sehr oft an der klaren Erkenntnis der Gefährlichkeit solcher Delikte für unsere gesamte Wirtschaft.

Derselbe Fehler zeigt sich, wenn man die Strafzumessung der zu einer Verurteilung gelangenden Entscheidungen überprüft. Hier wird allzu viel Gewicht auf psychologisieren-de Momente anlässlich der Erörterung der Schuldfrage und allzu wenig Gewicht auf die soziale Gefährlichkeit des Täters und der Tat und auf den entstandenen Schaden gelegt. Die Gerichte müssen erkennen, daß gegen Menschen, die, sei es auch nur leichtfertig, bedeutsame wirtschaftliche Werte gefährden, mit aller Schärfe des Gesetzes eingeschritten werden muß.

3. Berücksichtigt man diese Erfahrungen, die durch die Berichte und Diskussionen auf der Arbeitstagung am 28. März 1950 bestätigt wurden, so ergeben sich für die künftige Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften folgende Aufgaben:

a) Die Zusammenarbeit mit den Organen der Volkspolizei, insbesondere der Abteilung Feuerwehr, muß verstärkt werden. Die operative Leitung der Ermittlungen ist in die Hand von Staatsanwälten zu legen, die eine besondere kriminalistische Schulung erhalten haben. Schnelle Durchführung der Ermittlungen, schnelle Erhebung der Anklage und beschleunigte Anberaumung der Hauptverhandlung sind notwendig. Auch die Sachverständigen sind zur Beschleunigung bei der Erstattung ihrer Gutachten anzuhaltend.

b) Alle Personen, die Brandsachen bearbeiten, sind über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die entscheidenden wirtschaftlichen Fragen zu unterrichten.

c) Zur Ausbildung von Staatsanwälten und Richtern sind Spezialschulungen für die kriminalistische Bekämpfung von Brandsachen einzurichten.

d) Der Richter hat bei Erlass des Eröffnungsbeschlusses eine genaue Prüfung des Tatbestandes vorzunehmen und darf sich nicht darauf beschränken, die Anklageschrift ungeprüft zu verwenden.

e) Das Strafmaß muß den Charakter der Wirtschaftsschädigung durch die Brandstiftung mehr in den Vordergrund stellen. Der generalpräventive Gedanke ist sowohl bei grobfahrlässigen Handlungen mit geringem Schaden als auch bei geringfahrlässigen Handlungen mit großem Schaden stärker hervorzuheben. Die Aufnahme der Strafanträge der Staatsanwaltschaft in die Urteilsgründe ist zweckmäßig, weil das Gericht sich dann mit diesen auseinandersetzen und die Gründe darlegen muß, aus denen es zu einem anderen Strafmaß kommt.

f) Auch die Bevölkerung muß über die große Gefahr der Brandschäden für unsere Wirtschaft aufgeklärt werden. Dazu dienen Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit am Tatort, unter Heranziehung der unmittelbar daran interessierten Bevölkerungskreise; in Justizauspracheabenden, bei Betriebsbegehungen, bei Veranstaltungen der Massenorganisationen sind besonders die Kreise anzusprechen, aus denen die meisten Täter stammen.

g) Auch eine verstärkte Einschaltung der Presse ist erforderlich. Die Pressestellen der Justiz müssen dafür Sorge tragen, daß nicht nur über solche Verfahren berichtet wird, die die Sensationslust oder die Neugierde der Bevölkerung befriedigen. Vielmehr ist eine verstärkte Berichterstattung über solche Prozesse, die die leichtfertige oder sogar bewußte Störung des Aufbaus der Friedenswirtschaft zum Gegenstand haben, notwendig.

h) Schließlich muß die Initiative der Strafverfolgungsorgane die Wachsamkeit der gesamten Bevölkerung wecken, um alle Sabotagehandlungen zu verhindern und dadurch zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 beizutragen.

Lehnt niemals die Kleinarbeit ab, denn aus dem Kleinen entsteht das Große — darin besteht eines der wichtigsten Vermächtnisse Lenins.

Aus einem Brief Stalins zum ersten Jahrestag des Todes JP. J. Lenins, veröffentlicht in der „Rabotschaja Gazeta“.
